Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

20/02 Familienrecht
32/06 Verkehrsteuern

Norm

EheG §55a;
GrEStG 1955 §10 Abs1;

Rechtssatz

Im Falle der Vermögensaufteilung im Zuge einer Ehescheidung nach§ 55a EheG ist eine Gegenleistung nach§ 10 Abs 1 GrEStG 1955 nicht vorhanden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160031.X04

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at